

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

MASTERSTUDIENGANG

EVANGELISCHE GEMEINDEPRAXIS

INHALTSÜBERSICHT

1. Präambel
2. Zulassung
 - 2.1 Voraussetzungen
 - 2.2 Immatrikulation
 - 2.3 Zertifikationsstudien
3. Studienordnung
 - 3.1 Studienbeginn
 - 3.2 Inhalte und Kompetenzen des Studiums
 - 3.3 Studiendauer und Studienverlauf
 - 3.4 Organisationsformen des Lehrens und Lernens
 - 3.5 Anwesenheit
 - 3.6 Anrechnung von Studienleistungen
 - 3.7 Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten
 - 3.8 Urlaubssemester
 - 3.9. Evaluation
 - 3.10 Studienbegleitung und Studienberatung
 - 3.11 Abschluss
 - 3.12 Exmatrikulation
4. Prüfungsordnung
 - 4.1 Geltungsbereich
 - 4.2 Zweck und Form der Prüfungen
 - 4.3 Prüfungskommission
 - 4.4 Bewertung von Prüfungsleistungen, Notenbildung
 - 4.5 Nachteilsausgleich
 - 4.6 Mutterschutz und Elternzeit
 - 4.7 Wiederholung von Prüfungsleistungen
 - 4.8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - 4.9 Prüfungsverfahren
 - 4.10 Masterarbeit
 - 4.11 Abschlussdokumente
 - 4.12 Einsicht in die Prüfungsakten
 - 4.13 Ungültigkeit von Prüfungen

1. PRÄAMBEL

Die Theologische Hochschule Ewersbach ist eine staatlich anerkannte Hochschule für angewandte Wissenschaften und als solche die Ausbildungsstätte des Bundes Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland KdöR für Pastorinnen und Pastoren, Missionarinnen und Missionar sowie Gemeindeferentinnen und Gemeindeferenten. Die Hochschule arbeitet gemäß ihrem Leitbild und auf der Basis ihrer Grundordnung.

Neben einem grundständigen und berufsqualifizierenden Bachelorstudiengang in Evangelischer Theologie sowie einem konsekutiven Masterstudiengang in Evangelischer Theologie bietet die Hochschule einen berufsintegrierenden Weiterbildungsstudiengang in Evangelischer Gemeindepraxis an.

Der Studiengang ist wissenschaftlich fundiert, anwendungsbezogen im Sinne von HHG § 4 Abs. 3 und berufsintegrierend. Die Studierenden sollen theologische und methodische Kompetenz, pastorale und missionarische Kompetenz sowie persönliche und soziale Kompetenz erweitern und vertiefen.

Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs befähigt u.a. zum hauptamtlichen pastoralen Dienst im Bund Freier evangelischer Gemeinden K.d.ö.R.

Der weiterbildende Masterstudiengang Evangelische Gemeindepraxis ist ein Studiengang, der neben der Hochschulzugangsberechtigung einen einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschluss, das besondere Eignungserfordernis einer einschlägigen Berufserfahrung und einer Tätigkeit im pastoralen Handlungsfeld voraussetzt.

2. ZULASSUNG

2.1 VORAUSSETZUNG

Der berufsintegrierende Masterstudiengang ist für Personen angelegt, die in der Regel eine (Teilzeit-)Anstellung im pastoralen Dienst, einen Bachelorabschluss in Evangelischer Theologie oder einer der Bezugswissenschaften der Theologie (u.a. Human- und Sozialwissenschaften, Philosophie, Rechts- und Politikwissenschaft) haben.

Die Zulassungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren sind der Aufnahmeordnung des Masterstudiengangs Evangelische Gemeindepraxis zu entnehmen. Vorausgesetzt wird im Regelfall auch berufliche Erfahrung, da die Inhalte des Studiengangs direkt auf die berufliche Tätigkeit bezogen sind.

Zu dem Studiengang können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen; Berufsausbildung und -erfahrung müssen aber einen fachlichen Bezug zum angestrebten Studium aufweisen. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen im Rahmen einer Eignungsprüfung einen Kenntnisstand nachweisen, der dem eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entspricht. Näheres dazu regelt die Aufnahmeordnung.

Die Studiengebühren betragen 500,00 EUR pro Modul und eine einmalige Pauschale von 500,00 EUR, sodass für das gesamte Studium mit 16 Modulen plus Pauschale 8.500,00 EUR anfallen.

2.2 IMMATRIKULATION

(1) Die Durchführung des Studiums im Rahmen der Regelstudienzeit bedingt eine durchgängige Immatrikulation an der Theologischen Hochschule Ewersbach in diesem Zeitraum. Die Pauschale von 500,00 EUR ist zur Einschreibung in den Studiengang zu entrichten, die Gebühren für die einzelnen Module jeweils 4 Wochen vor Beginn des Moduls.

(2) Ferner gelten hinsichtlich der Immatrikulation die Bestimmungen gemäß § 57 HHG.

2.3 ZERTIFIKATIONSSTUDIEN

(1) Die Module des berufsintegrierenden Masterstudiengangs können im Rahmen von berufsbegleitenden Weiter- und Fortbildungen in Teilen als Zertifikationsstudiengänge absolviert werden. Dafür erfolgt gemäß § 20 HHG die Verleihung von Weiterbildungszertifikaten.

(2) Es sind vier Zertifikationsstudien vorgesehen, die jeweils 3 Module aus dem Masterstudiengang Evangelische Gemeindepraxis (siehe dazu Modulhandbuch) umfassen:

- a) Biblische Exegese und Theologie,
- b) Glaube und Gemeinde in Geschichte und Gegenwart,
- c) Kommunikation des Evangeliums in Gemeinde und Gesellschaft
- d) Gemeindeentwicklung und Leadership

3. STUDIENORDNUNG

3.1 STUDIENBEGINN

Das Studium beginnt in jeweils zum Sommer- oder Wintersemester, der Semesterbeginn ist der 1. April (Sommersemester) und der 1. Oktober (Wintersemester).

3.2 INHALTE UND KOMPETENZEN DES STUDIUMS

Die Inhalte des Studiums sowie die zu vermittelnden Kompetenzen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

3.3 STUDIENDAUER UND STUDIENVERLAUF

(1) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) zu erwerben. 30 CP werden durch die Tätigkeit im Handlungsfeld erworben. Berufspraxis Credit Points sind ein quantitatives Maß für den zu erbringenden Workload einer/eines Studierenden je Studieneinheit (z.B. Modul/Seminar). Sie umfassen sowohl den Workload während Präsenzzeiten als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung, den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten. Für den Erwerb eines CP wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht daher einem Arbeitsaufwand von etwa 2700 Stunden. 900 Stunden sind durch die Tätigkeit im Handlungsfeld nachzuweisen.

(2) Die Regelstudienzeit für den berufsintegrierenden Studiengang beträgt 6 Semester, das sind drei Studienjahre.

(3) Das Studium besteht aus folgenden Modulen:

- a) Einführungsmodul (7 CP)
- b) 11 Fachmodule (jeweils 5 CP)
- c) Fach-/Praxismodul (7 CP)
- d) Praxismodul/Wissenschaftlich begleitete Tätigkeit im Handlungsfeld (30 CP)
- e) Masterarbeit (inklusive Vorbereitung 21 CP)

3.4 ORGANISATIONSFORMEN DES LEHRENS UND LERNENS

(1) Die Lehre wird durch Online-Seminare mit zugehörigen Präsenzphasen im Blended-Learning-Format durchgeführt.

(2) Die Module dauern in der Regel 9–10 Wochen. 4 Wochen vor der Präsenzphase wird das jeweilige Modul durch die Fachdozierenden eröffnet, Seminarplan, Arbeitsformen und Vorgehensweisen erläutert, Literatur zur Verfügung gestellt und Aufgaben zugewiesen. Nach der Präsenzphase haben die Studierenden in der Regel 4–5 Wochen zur Nachbereitung der Inhalte der Präsenzphase und für die Modulprüfung.

(3) Der Studiengang enthält online basierte Einheiten, die in besonderer Weise flexibles Lernen sowie die Vereinbarung von Studium, Familie und Beruf ermöglichen. An technischen Voraussetzungen ist ein Computer mit Internetanschluss erforderlich. Durch die Lernplattform werden auch spezielle Tools (z.B. Chats und Foren) zur Verfügung gestellt.

(4) Studienmaterialien – didaktisch aufbereitete Inhalte – werden online und/oder in Printform bereitgestellt.

3.5 ANWESENHEIT

- (1) Die Präsenzphasen sind auf jeweils 5 Tage einer Woche begrenzt und es besteht Anwesenheitspflicht.
- (2) Die Präsenzwochen finden an langfristig festgelegten Terminen statt, um Planungssicherheit für die Teilnehmenden zu ermöglichen.

3.6 ANRECHNUNG VON STUDIENLEISTUNGEN

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht wurden, werden in einem Umfang von bis zu 25% auf Antrag anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den erbrachten Leistungen und dem Teil des Curriculums der Theologischen Hochschule Ewersbach, in dem die Anerkennung angestrebt wird, nachgewiesen werden kann (vgl. Lissabon-Konvention). Fünf Schlüsselemente bei der Prüfung auf wesentliche Unterschiede sind Qualität, Niveau, Lernergebnisse, Umfang und Profil.
- (2) Folgende Unterlagen der Hochschule, aus deren Hochschulprogramm Studien- und Prüfungsleistungen zur Anerkennung beantragt werden, müssen dem Anerkennungsantrag vom Antragstellenden beigelegt werden: Immatrikulationsnachweis, Leistungs- und Prüfungsnachweise, Transcript of Records, Modulbeschreibungen, ggf. Learning Agreement. Der vollständige Antrag auf Anerkennung ist an die Studiengangsleitung zu richten, diese trifft seine Entscheidung in der Regel innerhalb von vier, höchstens innerhalb von sechs Wochen.
- (3) Die Noten der anerkannten Leistungen werden, wenn nötig, umgerechnet und gehen auf diese Weise in die Bildung der Master-Gesamtnote ein. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennungen werden im Transcript of Records gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Der Anteil an Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind und auf den Masterstudiengang angerechnet werden können, ist auf 25 % begrenzt.

3.7 ANRECHNUNG AUßERHOCHSCHULISCH ERWORBENER KOMPETENZEN, KENNNTNISSE UND FÄHIGKEITEN

- (1) Eine Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen, Kenntnissen und Fähigkeiten ist gemäß § 18, Abs. 6 HHG in begrenztem Umfang (max. 5 CP) möglich.
- (4) Außerhochschulische Kenntnisse werden angerechnet, wenn die erworbenen Kompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten im Vergleich zu den Studien- und Prüfungsleistungen des Curriculums nach Inhalt und Niveau keine wesentlichen Unterschiede ausmachen.

(5) Über die Anrechnung der hochschulisch und außerhochschulisch Kompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten entscheidet die Studiengangsleitung.

3.8 URLAUBSSEMESTER

(1) Auf Antrag können Studierende aus wichtigem Grund ein Urlaubssemester beantragen. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Art und Dauer einer Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,
- b) Zeiten des Mutterschutzes und Inanspruchnahme von Elternzeit.

3.9 EVALUATION

Lehrveranstaltungen werden regelmäßig evaluiert. Die Ergebnisse werden mit den Studierenden ausgewertet.

3.10 STUDIENBEGLEITUNG UND STUDIENBERATUNG

(1) Zur Begleitung und Beratung der Studierenden stehen die Mitglieder des Lehrkörpers zur Verfügung. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen kontextbezogen besondere Begleitungs- und Beratungsfunktion wahr.

(2) In den Phasen des online basierten Lernens erfolgt die Beratung und Begleitung durch Online-Kommunikation der Lehrenden mit den Studierenden.

(3) Die Auswertung der Studienerfahrungen findet während der Präsenzeinheiten statt.

3.11 ABSCHLUSS

(1) Der Abschluss der Ausbildung erfolgt durch Übergabe der Urkunde zur Verleihung des Grades Master of Arts, des Transcripts of Records sowie des Diploma Supplements.

(2) Die Verleihung erfolgt im Rahmen eines Festaktes an der Hochschule.

3.12 EXMATRIKULATION

(1) Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft der Studierenden in der Hochschule. Die Exmatrikulation erfolgt automatisch nach Beendigung des Studiums durch Ablegen der Abschlussprüfung mit dem Ende des Semesters, in dem die letzte Prüfung stattfindet.

(2) Ferner gelten hinsichtlich der Exmatrikulation die Bestimmungen gemäß § 59 HHG.

4. PRÜFUNGSORDNUNG

4.1 GELTUNGSBEREICH

Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Evangelische Gemeindepraxis.

4.2 ZWECK UND FORM DER PRÜFUNGEN

(1) Die Prüfungen des Studienganges bestehen aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit.

(2) Durch die Prüfungen wird festgestellt, ob die Kandidatin/der Kandidat Fachkenntnisse und Kompetenzen auf Masterniveau erworben hat und befähigt ist, unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.

(3) Folgende Prüfungsformen finden im Studiengang Anwendung: a) Hausarbeit (3x), b) mündliche Prüfungen (2x), c) Essay (4-5x), d) Portfolio (2–3x), e) Klausur (2x), f) Proposal Masterarbeit (1x) h) Masterarbeit (1x).

(4) Alle schriftlichen Hausarbeiten (auch Essays und Thesenpapiere) sind mit folgender Erklärung zu versehen: „Ich versichere, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst, die benutzten Quellen und Hilfsmittel vollständig angegeben und im Einzelnen nachgewiesen und die Arbeit in der vorliegenden Form für keine andere Prüfung verwendet habe.“

a) Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist eine schriftliche, wissenschaftliche Abhandlung zu einer durch die jeweilige Prüferin bzw. den jeweiligen Prüfer vorgegebenen oder von dieser bzw. diesem genehmigten Frage- oder Zielstellung. Eine Hausarbeit zielt darauf, dass Studierende auf Grundlage wissenschaftlicher Wissensbestände, des Standes der wissenschaftlichen Diskussion und einer Reihe formaler und sprachlicher Vorgaben die Frage- oder Zielstellung eigenständig und für andere nachvollziehbar bearbeiten können. Für alle Hausarbeiten hat die bzw. der Studierende das von der Theologischen Hochschule herausgegebene „Muster für die Abfassung von Hausarbeiten“ zu beachten. Anfertigungszeit: 4 Wochen.

b) Essay: Ein Essay ist eine Sonderform einer Hausarbeit. Ziel ist es, auf eine pointiert gestellte Frage eine Antwort zu geben, die verschiedene (kontroverse) Aspekte aufnimmt, aber gleichzeitig eine klare Struktur aufweist. Dabei wird eine eingangs zu benennende Fragestellung oder These unter Verwendung von differierenden Positionen oder Daten diskutiert bzw. kritisch hinterfragt. Im Unterschied zu einer klassischen Hausarbeit geht es im Essay nicht darum, ein Thema in allen Details zu behandeln, sondern zu einer nachvollziehbaren begründeten eigenen Meinung zu einer Frage zu kommen. Für alle Essays haben die Studierenden das von der Theologischen Hochschule Ewersbach herausgegebene Merkblatt: „Wissenschaftliches Essay“ zu beachten. Anfertigungszeit: 4 Wochen.

c) Thesenpapier: Das Thesenpapier ist eine schriftliche Ausarbeitung, in der passend zu einem übergeordneten Thema und entsprechenden Fragestellungen unterschiedliche

Thesen präzise formuliert und kurz begründet werden. Es basiert auf ausführlicher und gründlicher Literatur und Seminararbeit und verlangt die Fähigkeit, aufgenommene Inhalte in eigenen Worten zu (strittigen) Positionen zuzuspitzen. Für alle Thesepapiere haben die Studierenden das von der Theologischen Hochschule Ewersbach herausgegebene „Merkblatt zur Anfertigung eines Thesepapiers“ zu beachten. Anfertigungszeit: 4 Wochen.

c) Portfolio: Portfolios sind Zusammenstellungen von schriftlichen Abhandlungen, in denen mehrere kleinere Einzelaufgaben im Laufe eines Moduls dokumentiert werden. Die Studierenden zeigen, dass sie ihr Wissen in konkreten Sachzusammenhängen kontextualisieren oder die eigenen Lernprozesse bzw. die eigenen Lernfortschritte dokumentieren und kritisch reflektieren können. Anfertigungszeit: 4 Wochen.

d) Mündliche Prüfung: Eine mündliche Prüfung ist eine mündliche Befragung bzw. ein mündlich geführtes Fachgespräch zu den Lernzielen und -inhalten eines Moduls oder zu speziellen Fragestellungen aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet. Durch die mündliche Prüfung weisen die Studierenden nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. Länge der Prüfung: 20 Minuten.

e) Klausur: Eine Klausur ist eine schriftliche, in der Regel in den Räumlichkeiten der Hochschule, unter Aufsicht selbständig und ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel zu erstellende Prüfungsarbeit. In der Klausur weisen die Studierenden nach, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Theorien und Methoden des Studiengbietes das gestellte Problem erkennen und lösen können. Länge der Prüfung: 120 Minuten.

f) Proposal Masterarbeit: In Vorbereitung auf die Masterarbeit ist ein 3–4 seitiges Proposal der Arbeit zu erstellen, das als schriftliche Arbeit bei den jeweiligen Betreuerinnen und Betreuern der Arbeit einzureichen ist. Anfertigungszeit: 3 Wochen.

g) Masterarbeit: Durch das Anfertigen einer Masterarbeit entsteht ein eigener Forschungsbeitrag. Die Studierenden entwickeln und bearbeiten eine zu den Studienschwerpunkten passende Fragestellung und wenden dazu die erworbenen theoretischen und methodischen Kompetenzen und Fertigkeiten auf Masterniveau an. Anfertigungszeit: 18 Wochen. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 200.000–220.000 Zeichen (zur Orientierung: 90–100 Seiten), inkl. Leerzeichen, Quellennachweis und ggf. Fußnoten zuzüglich Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis, Anlagen und Eigenständigkeitserklärung. Die Gesamtzahl der Zeichen ist durch den Prüfling anzugeben. Ein Über- oder Unterschreiten dieser Zeichenzahl führt zu Punktabzügen bei der Note der Masterarbeit.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss aller Prüfungen wird der Grad „Master of Arts“ verliehen.

4.3 PRÜFUNGSKOMMISSION

(1) Die Gruppe der Professorinnen und Professoren entscheidet über die Mitglieder der Prüfungskommission. Den Vorsitz der Prüfungskommission übernimmt der Studiengangsleiter bzw. die Studiengangsleiterin.

(2) Die Prüfungskommission achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen und der Masterarbeiten. Die Prüfungskommission kann unter Geltendmachung von Verfahrensmängeln angerufen werden. Einsprüche gegen Benotungen sind hingegen zunächst an die Lehrperson zu richten. Eine Beurteilung durch eine weitere Prüferin bzw. einen weiteren Prüfer kann bei der Prüfungskommission nur unter Vorlage einer begründeten Widerlegung des Gutachtens zur Prüfung beantragt werden. Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommission sind an die Rektorin/den Rektor zu richten.

4.4 BEWERTUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN, NOTENBILDUNG

(1) Grundsätzliche Kriterien für die Bewertung von Prüfungsleistungen ist die Fähigkeit zur Reproduktion, zur kritischen Reflexion, zum Transfer und ggf. zur empirischen Datenerhebung.

(2) Prüfungsleistungen werden durch Noten differenziert beurteilt. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden durch die jeweilige Prüferin bzw. den jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

Es werden folgende Punkte und entsprechende Noten vergeben:

Punkte	Bewertung
15	1,0
14	1,0
13	1,3
12	1,7
11	2
10	2,3
9	2,7
8	3

7	3,3
6	3,7
5	4,0
4	5,0 (nicht bestanden)
3	5,0 (nicht bestanden)
2	5,0 (nicht bestanden)
1	5,0 (nicht bestanden)
0	5,0 (nicht bestanden)

(4) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden.

(5) Sind mehrere Prüfende an einer Modulprüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Wenn die Beurteilungen einer Prüfungsleistung nicht übereinstimmen, über das Bestehen der Prüfung Einvernehmen vorliegt und die Bewertungen maximal 1,3 Noten voneinander abweichen, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. Wenn die Beurteilungen einer Prüfungsleistung um mehr als 1,3 Noten voneinander abweichen, wird durch die Studiengangsleitung eine Person bestimmt, die ein Drittgutachten anfertigt. Gleiches gilt, wenn durch ein Gutachten die Prüfungsleistung als mindestens ausreichend (4,0), durch das andere jedoch als nicht ausreichend bewertet wird. Wird ein Drittgutachten angefertigt, gilt die Prüfungsleistung als bestanden, wenn sie in mindestens zwei Gutachten als mindestens ausreichend benotet wird. Votieren zwei Gutachtende für nicht bestanden, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden. Die Note der bestandenen Prüfungsleistungen ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller Gutachten, die sie mit mindestens ausreichend bewertet haben, alle Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Module, die nur mit der Bewertung „bestanden/ nicht bestanden“ beurteilt werden, haben keine Relevanz für die Gesamtnote des Studiengangs. Jedem Modul ist eine Prüfungsleistung zugeordnet, diese ergibt zugleich die Modulnote.

(8) Die Gewichtung der Module für die Bildung der Gesamtnote erfolgt gemäß der zugeordneten Credit Points: Die Fachmodule zählen jeweils 5/90, das Einführungsmodul 7/90, die Masterarbeit 21/90. Bei der Bildung der Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert bis einschließlich 1,5 = sehr gut; von 1,6 bis 2,5 = gut; von 2,6 bis 3,5 = befriedigend; von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

(9) Die Umrechnung in ECTS-Noten erfolgt nach der folgenden Tabelle:

Deutsche Noten	ECTS-Definition/ Deutsche Übersetzung	ECTS-Umrechnung
1,0–1,5	excellent/hervorragend	A
1,6–2,0	very good/sehr gut	B
2,1–3,0	good/gut	C
3,1–3,5	satisfactory/befriedigend	D
3,6–4,0	sufficient/ausreichend	E
5,0	fail/nicht bestanden	FX/F

Die Abschlussnote errechnet sich als Mittelwert der einzelnen Prüfungsleistungen, die nach dem Maß der für die entsprechenden Module und Lehrveranstaltungen zu vergebenden Credit Points zu gewichten sind.

Im Abschlusszeugnis wird der erfolgreiche Studienabschluss wie folgt bewertet:

- mit Auszeichnung bestanden (1,0–1,3)
- sehr gut bestanden (1,4–1,9)
- gut bestanden (2,0–2,6)
- befriedigend bestanden (2,7–3,3)
- bestanden (3,4–4,0)

4.5 NACHTEILSAUSGLEICH

(1) Studierende, denen es wegen einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht möglich ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, können unter Vorlage eines aktuellen ärztlichen Nachweises einen Nachteilsausgleich bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragen. Nachteilsausgleiche können bspw. durch eine verlängerte Bearbeitungszeit oder eine veränderte Prüfungsform ermöglicht werden.

(2) Die betreffenden Studierenden sind verpflichtet, nach Feststellung eines Nachteilsausgleichs durch den Prüfungsausschuss, die Prüfenden bzw. die Aufsichtsperson bei Klausuren über ihren Anspruch auf Nachteilsausgleich durch die Vorlage des Schreibens des Prüfungsausschusses zu informieren.

(3) Nachteilsausgleiche können auch bei persönlichen akuten, zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen beantragt werden. Dafür sind fachärztliche Ausgleichsempfehlungen vorzulegen. Zur Berücksichtigung von Betreuung und Pflege in der Familie ist die Beantragung von Nachteilsausgleichen ebenso möglich. Ein Antrag ist so zeitig zu stellen, dass eine Entscheidung noch vor Prüfungsbeginn möglich ist.

(4) Die Regelungen zum Nachteilsausgleich beziehen sich auf alle Prüfungs- und Studienleistungen des Studiengangs.

(5) Der Nachteilsausgleich darf die fachlichen Anforderungen und das Niveau einer Prüfung nicht verändern. Die Prüfung muss fachlich gleichwertig sein. Der Prüfungsmodifikation darf nur einen Nachteil ausgleichen, aber keinen Vorteil verschaffen.

4.6 MUTTERSCHUTZ UND ELTERNZEIT

(1) Auf Antrag sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweiligen gültigen Gesetzes auf Antrag zu berücksichtigen. Studierende müssen bis spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem an sie die Elternzeit antreten wollen, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, in welchem Zeitraum die Elternzeit durchgeführt werden wird.

(3) Die Prüfungskommission hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die im Falle eines Arbeitsverhältnisses den Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt den Studierenden das Ergebnis sowie die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit.

4.7 WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Die Prüfung zu den Modulen kann zweimal wiederholt werden, eine Ausnahme bildet die Masterarbeit, die lediglich einmal wiederholt werden kann.

(2) Eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

4.8 VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Frist erbringt.

(2) Die für einen Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine Erkrankung ist durch eine ärztliche Bescheinigung zu belegen.

(3) Wenn einer Kandidatin/einem Kandidaten vorgeworfen wird, zu versuchen, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener oder nicht ausgewiesener Hilfsmittel zu beeinflussen, trifft die Entscheidung hierüber die Prüfungskommission. Wenn die Prüfungskommission einen Täuschungsversuch feststellt, kann sie die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewerten.

(4) Eine Kandidatin/ein Kandidat, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss

sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin/der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie verlangen, dass diese Entscheidung von der Prüfungskommission überprüft wird.

4.9 ELEKTRONISCHE FERNPRÜFUNGEN

Elektronische Fernprüfungen werden zusätzlich zu entsprechenden Präsenzprüfungen für Studierende u.a. zum Nachteilsausgleich angeboten.

Die Prüfungssituation wird von Dozierenden und Studierenden in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung erprobt.

Die Hochschulen trifft zur Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendige Maßnahmen. Die Studierenden sind dazu verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren und den Funktionsumfang ihrer elektronischen Kommunikationseinrichtungen während der Prüfung in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung und zur Unterbindung von Täuschungshandlungen erforderlichen Umfang einzuschränken.

Die Prüfungsaufsicht erfolgt durch von der Hochschule bestelltes Personal. Eine Videoaufsicht ist so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

4.10 PRÜFUNGSVERFAHREN

(1) Jedes Modul muss mit einer studienbegleitenden Prüfung abgeschlossen werden. Das Bestehen der Prüfung ist Bedingung für den Erhalt der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte.

(2) Studierende sind mit der Belegung eines Moduls automatisch für die Modulabschlussprüfung angemeldet.

(3) Studierende können sich bis zum Ende der Präsenzzeit des Moduls, dem die Prüfungsleistung zugeordnet ist, bei der bzw. dem Modulverantwortlichen abmelden. Die Studierenden müssen sich dann selbstständig zu einem Wiederholungsversuch anmelden.

(4) Die unterschiedlichen Prüfungsformen der Modulprüfungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(5) Studienleistungen (z.B. Kurzreferate/Statements oder aktive Beteiligung im Rahmen des online basierten Lernens), können unter Berücksichtigung des im Modulhandbuch vorgesehenen Workloads durch die Lehrenden als obligatorisch festgelegt werden. In diesem Fall gilt das erfolgreiche Absolvieren einer Studienleistung als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.

4.11 MASTERARBEIT

- (1) Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit ist die Absolvierung der 15 Module (inklusive angerechneter Studien- und Prüfungsleistungen des Studiengangs inklusive der Studien- und Prüfungsleistungen).
- (2) Die Anmeldung zur Masterarbeit erfolgt schriftlich im Studienbüro und bei der Studiengangsleitung. Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet die Studiengangsleitung.
- (3) Masterarbeiten werden von einer begleitenden Lehrperson betreut, diese fungiert gleichzeitig als Erstprüferin bzw. als Erstprüfer und erstellt das Erstgutachten zur Masterarbeit. Die Lehrperson, die das Zweitgutachten zur Masterarbeit erstellt, wird durch die Gruppe der Professorinnen und Professoren benannt.
- (4) Als Zweitgutachtende können auch fachlich qualifizierte Personen fungieren, die keine Angehörigen der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Theologischen Hochschule Ewersbach sind.
- (5) Die Studiengangsleitung sorgt dafür, dass den Prüflingen die Namen der Gutachtenden bekannt gegeben wird.
- (6) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Thema aus dem Gegenstandsbereich der Evangelischen Theologie nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Masterarbeit muss als eigenständige wissenschaftliche Leistung erbracht werden, eine Gruppenarbeit ist nicht zulässig.
- (7) Das Thema der Masterarbeit ist einem der theologischen Kernfächer zugeordnet (Bibelwissenschaft, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie, Missionswissenschaft/Interkulturelle Theologie) und wird mit einem Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren abgestimmt, eingegrenzt und festgelegt.
- (8) Der Umfang der Masterarbeit beträgt 200.000–220.000 Zeichen, inkl. Leerzeichen, Quellennachweis und ggf. Fußnoten (als Orientierung: ca. 90–100 Seiten) zuzüglich Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis, Anlagen und Eigenständigkeitserklärung. Die Gesamtzahl der Zeichen ist durch den Prüfling anzugeben. Bei deutlichem Unter- oder Überschreiten dieser Zeichenzahl können Erst- und Zweitprüfende Punktabzüge bei der Note der Masterarbeit vornehmen.
- (9) Die Anfertigungszeit der Masterarbeit beträgt 18 Wochen. In Ausnahmefällen kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen verlängern.
- (10) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher schriftlicher (in gebundener Form) und einfacher digitaler Ausfertigung im Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe im Prüfungsamt ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Exemplare durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Master-

arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (Eigenständigkeitserklärung).

4.12 ABSCHLUSSDOKUMENTE

Über das erfolgreich abgeschlossene Studium werden folgende Abschlussdokumente ausgestellt: Masterurkunde, Transcript of Records, Diploma Supplement.

4.13 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den geprüften Personen auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu beantragen. Die/der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

4.14 UNGÜLTIGKEIT VON PRÜFUNGEN

(1) Hat eine geprüfte Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die geprüfte Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die geprüfte Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Prüfungskommission über die Rechtsfolgen.

Diese Studienordnung wurde von der Theologischen Hochschule Ewersbach im November 2024 erstellt und von der Geschäftsführenden Bundesleitung des Bundes Freier evangelischer Gemeinden am 5. Dezember 2024 zustimmend zur Kenntnis genommen.

THE 20241215 Iff

THE 20250102 Heiser